

**16096/AB**  
Bundesministerium vom 18.12.2023 zu 16706/J (XXVII. GP)  
sozialministerium.at  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.828.290

Wien, 15.12.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 16706/J des Abgeordneten Zanger betreffend Stationenwechsel gegen Personalmangel in Pflege** wie folgt:

**Frage 1:**

*Seit wann sind Sie als zuständiger Gesundheitsminister darüber in Kenntnis, dass aufgrund des bekannten Personalmangels der KAGes, die Mitarbeiter künftig in mehreren Abteilungen eingesetzt werden?*

Eine notwendige Flexibilisierung der Arbeitssituation, sowohl um dem Gesundheitspersonal ausreichend Planungssicherheit und eine bessere Work-Life-Balance gewährleisten zu können als auch die zur Verfügung stehenden Personalressourcen bestmöglich einsetzen zu können, wurde zuletzt umfassend im Rahmen der Finanzausgleichs-Gespräche thematisiert. Die konkrete Ausgestaltung obliegt den Krankenanstaltenträgern. Eine detaillierte Informationsübermittlung diesbezüglich an mein Ressort ist nicht vorgesehen.

**Fragen 2 und 3:**

- *Sind Sie als zuständiger Gesundheitsminister darüber informiert, ab wann dieser flexible Stationenwechsel/Rufbereitschaftspool in Betrieb genommen wird?*
  - a. *Wenn ja, wie viel fachgeschultes Personal ist davon betroffen?*
  - b. *Wenn ja, welche Abteilungen sind explizit davon betroffen?*
- *Wissen Sie als zuständiger Gesundheitsminister, ob die Lungenstation im LKH Graz in naher Zukunft wieder aufsperren wird?*
  - a. *Wenn ja, werden für die Wiederinbetriebnahme der Lungenstation im LKH Graz bereits Pflegekräfte ausgebildet?*
  - b. *Wenn ja, gibt es dazu konkrete Pläne bzw. Lösungsvorschläge?*
  - c. *Wenn nein, warum werden keine weiteren Pflegekräfte ausgebildet?*

Dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz liegen diese Informationen nicht vor.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass dem Bund im Bereich der Krankenanstalten die Grundsatzgesetzgebung obliegt. Die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung im Bereich der Krankenanstalten liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Bundesländer.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

